



P MAGAZIN
RIVATBAHN

Bahn-Media ■ Verlag

Media-Informationen

Handbuch „Beruf & Karriere“ 2011/2012

Redaktionelles Konzept

Das Handbuch „**Beruf & Karriere**“ des Privatbahn-Magazins bietet einerseits dem Leser die Möglichkeit, sich umfassend und kompetent über alle Berufsbilder der Bahnbranche zu informieren, andererseits erhalten alle Unternehmen, die im Arbeitsfeld Schiene tätig sind, die einmalige Chance, sich dem beruflichen Nachwuchs auf allen Ebenen zu präsentieren.

Das Handbuch gibt in Berichten, Interviews und Reportagen, vom Gleisbauer zum Bahnlogistiker, über den Zugbegleiter bis zum Ingenieur und Manager, einen umfassenden Überblick über die vielfältigen Berufsbilder rund um den Schienenverkehr und soll damit vor allem bei jungen Menschen die „**Lust auf die Bahnbranche**“ wecken.

Mit Unterstützung der Eisenbahnverkehrsunternehmen, der Eisenbahnfachschulen, Unternehmen der Bahnindustrie und Hochschulen erhält der Leser zahlreiche Informationen und Hilfestellungen, um einen erfolgreichen Berufseinstieg in der Bahnbranche zu realisieren.

Zielgruppe

Das Handbuch „**Beruf & Karriere**“ richtet sich an:

- Hochschulabsolventen
- Studenten
- Schüler
- Berufserfahrene
- Hochschulen und Universitäten
- Akademien und Eisenbahnfachschulen

Mitherausgeber

- Prof. Dr. Christian Böttger, Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
- Dirk Flege, Allianz pro Schiene
- Prof. Dr.-Ing. Markus Hecht, Technische Universität Berlin
- Prof. Dr. Uwe Höft, Fachhochschule Brandenburg
- Prof. Dr. Armin F. Schwolgin, Berufsakademie Lörrach
- Prof. Dr. Dan Winnesberg, Fachhochschule Gelsenkirchen

Verteilung

Das Handbuch „**Beruf & Karriere**“ wird über Multiplikatoren an den Hochschulen, Akademien und Eisenbahnfachschulen sowie im Rahmen von Hochschulveranstaltungen und Recruiting-Veranstaltungen kostenfrei an die Ziegruppen verteilt. Außerdem wird das Handbuch im Buchhandel und im Direkt- und Onlinevertrieb verkauft.

Themenschwerpunkte

- **PriMa Berufe bei der Bahn**
 - **Berufe im Bild**
Unternehmen porträtieren Ihre Ausbildungsberufe
 - **Eisenbahnausbildung mit Studium**
Studiengänge an Berufsakademien, Fachhochschulen und Universitäten
- **der PriMa Bewerbungshelfer**
 - **Ein Trainer für die Strategie zum Erfolg**
- **PriMa Kontaktarena**
 - Eisenbahnverkehrsunternehmen und Bahnindustrie, Berufsakademien und Hochschulen mit Schwerpunkten Verkehr und Logistik stellen sich hier mit ihren Kontaktdaten und Ansprechpartnern den Bewerbern vor

Erfolg braucht Informationen

Handbuch „Beruf & Karriere“ 2011/2012

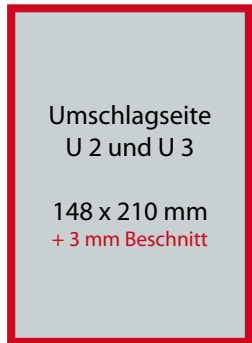
Das Businessmagazin der Bahnbranche

Verlagsangaben

Auflage:	3.500 Exemplare
Magazinformat:	148 mm breit, 210 mm hoch
Satzspiegel:	122 mm breit, 171 mm hoch
Druck:	4c Euroskala wir berechnen keinen Farbzuschlag, außer für Sonderfarben
Druckunterlagen:	druckfähige PDF Dateien (300 dpi Auflösung und in 4c Euroskala)
redakt. Projektbetreuung:	Sabrina Musik
E-Mail:	musik@privatbahn-magazin.com
Telefon:	0 58 20 / 97 01 77-13
Anzeigenleitung:	Christian Wiechel-Kramüller (verantwortlich)
E-Mail:	anzeigen@bahn-media.com
Telefon:	0 58 20 / 97 01 77-15
Bildredaktion & Layout:	Sabrina Musik
E-Mail:	grafik@bahn-media.com
Telefon:	0 58 20 / 97 01 77-13
Telefax:	0 58 20 / 97 01 77-20 oder per Post an den Verlag

Erscheinungsweise:	1 x im Jahr
Bezugspreis:	12,50 Euro (inkl. MwSt. + Porto)
Verlag/Anschrift:	Bahn-Media Verlag GmbH & Co. KG Marktplatz 15 29562 Suhlendorf
Web-Adresse (URL):	www.privatbahn-magazin.de
E-Mail:	info@privatbahn-magazin.de
Zahlungsbedingungen:	Zahlbar sofort nach Erhalt der Rechnung netto Kasse USt-Ident-Nr. DE 264819031 St.-Nr. 47/200/32000
Bankverbindung:	Volksbank Uelzen-Salzwedel e. G. BLZ 258 622 92 Konto-Nr. 480 5214 000
	Handelsregister Lüneburg HRA 200919
Redaktionsschluss:	8. Juli 2011

Anzeigenformate mit Beschnitt



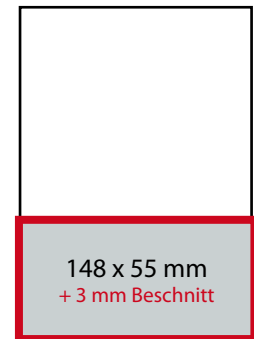
1/1 Seite
4-farbig
4.900 Euro



1/1 Seite
4-farbig
3.900 Euro



1/2 Seite
4-farbig
2.200 Euro



1/4 Seite
4-farbig
1.250 Euro

Erfolg braucht **Informationen**

Handbuch „Beruf & Karriere“ 2011/2012

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdeinlagen in Zeitungen und Zeitschriften

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag, über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zwecke der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres nach Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, die Differenz zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Betr. Textteilanzeigen.
6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
9. Für die rechtzeitige Lieferung geeigneter, einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachen des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen, die nicht leitende Angestellte sind, in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht öffentlichen Mängeln – innerhalb vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdeinlagen in Zeitungen und Zeitschriften

11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zugesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
12. Betr. Berechnung bei Abdruckhöhe.
- 13.1. Absatz betr. Rechnungslegung bei Zeitungen.
Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen laut Preisliste sowie die Einziehungskosten berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringen Verzugschaden vorbehalten. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeiträge abhängig zu machen.
15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
16. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckstücke, Matern und Zeichnungen sowie vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
17. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder - wenn eine Auflage nicht genannt ist - die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigender Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 5.000 Exemplaren 20 v. H. beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
18. Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A 4 (Gewicht 1000 g) überschreiten sowie Waren, Bücher, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann jedoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass nur der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.
19. Druckunterlagen (Reinzeichnungen, Filme etc.) werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
20. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Gerichtsstand ist der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nichtkaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes gelegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.